

V LFP G 01/13

PA 2787/13

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) vom 29.5.2013 in der Fassung vom 5.7.2013 auf Genehmigung der Änderung der langfristigen Planung 2013-2022 geführten Verfahren ergeht gemäß § 22 und § 145 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl I Nr 107/2011 idF BGBl. I Nr. 138/2011 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl I Nr 110/2010 idF BGBl I Nr 107/2011 nachstehender

I. Spruch

Im Rahmen der langfristigen Planung 2012 für den Zeitraum 2013 – 2022 der AGGM werden die geänderten Projekte 2012/4, 2012/5 und 2012/6 genehmigt. Die Genehmigung umfasst ausschließlich die aufgelisteten Projekte. Der Änderungsantrag für die langfristige Planung 2013-2022 vom 29.5.2013 in der Fassung vom 5.7.2013 bildet als Beilage ./1 einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides.

I.1. Rechtliche Grundlagen

Mit dem GWG 2011 wurde das Gasmarktsystem grundlegend neu gestaltet. An die Stelle des Regelzonenführers, der bisher die langfristige Planung zur Genehmigung einzureichen hatte, tritt der Verteilergebietsmanager. Für die Genehmigung der langfristigen Planung ist gem. § 7 Abs. 1 E-ControlG der Vorstand der E-Control zuständig.

Gem. § 17 Abs. 2 GWG 2011 hat die Regulierungsbehörde die Benennung der AGGM Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) als Verteilergebietsmanager für das Verteilergebiet Ost genehmigt. Der Verteilergebietsmanager hat gem. § 22 Abs. 2 GWG 2011 die Aufgabe, mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zur Erreichung der Ziele des GWG 2011, insb. jener des § 22 Abs. 1 GWG 2011 zu erstellen.

Ziel der langfristigen Planung ist gem. § 22 Abs. 1 GWG 2011 die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz sowie zu Speicheranlagen zu planen. Darüber hinaus ist die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß §§ 63 ff GWG 2011 herzustellen und auf die Erfüllung des Infrastrukturstandards gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 im Marktgebiet zu achten. Insgesamt soll die langfristige Planung die Transparenz in Bezug auf geplante und bereits beschlossene Netzerweiterungen und Netzertüchtigungen, inklusive des Zeitplanes der Investitionsprojekte, für den Markt erhöhen.

Neben diesen Zielen sind bei der Erstellung der langfristigen Planung gem. § 22 Abs. 3 GWG 2011 die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, angemessene Annahmen über die Entwicklung der Gewinnung, der Versorgung, des Verbrauchs, des Speicherbedarfs und des grenzüberschreitenden Gasaustauschs unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale und gemeinschaftsweite Netze, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie der Investitionspläne für Speicheranlagen sowie die derzeitige Situation und Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage zu berücksichtigen.

Der Planungszeitraum wird vom Verteilergebietsmanager festgelegt, wobei dies transparent und nichtdiskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt zehn Jahre.

Anträge auf Änderung der zuletzt genehmigten langfristigen Planung sind jederzeit zulässig, sofern Erdgasleitungsanlagen, die zusätzlich errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, oder sonstige wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Gesamtbeurteilung im Rahmen der langfristigen Planung erforderlich machen (§ 22 Abs. 7

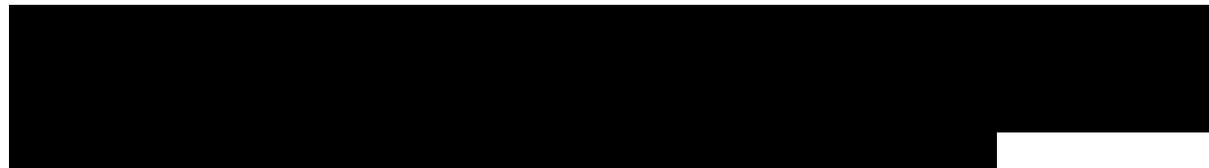
GWG 2011). Rechtsfolgenseitig normiert § 22 Abs. 9 GWG 2011, dass die mit der Umsetzung von in der langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen sind. Gem. § 145 Abs. 1 GWG 2011 ist im Zusammenhang mit der Genehmigung des Baus von Erdgasleitungsanlagen eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum zulässig, wenn dies für die Errichtung von Fern- oder Verteilerleitungen erforderlich ist und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein öffentliches Interesse liegt jedenfalls dann vor, wenn die Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen ist. Das öffentliche Interesse ist im Bescheid zur Genehmigung der langfristigen Planung festzustellen.

I.2. Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 29.5.2013 hat die AGGM einen Abänderungsantrag der langfristigen Planung 2012 für den Zeitraum 2013 – 2022 gestellt, in dem sie die Genehmigung der Projekte 2012/4, 2012/5 und 2012/6 beantragt. In Zusammenhang mit dem Projekt 2012/5, das auch Auswirkungen auf den Speicher Puchkirchen hat, lud die Behörde nach Prüfung der eingelangten Unterlagen Vertreter der OÖ. Ferngas Netz GmbH (OÖFG Netz) und der Röhöl-Aufsuchungsgesellschaft AG (RAG) zur Klärung des Sachverhalts bezüglich der Auswirkungen auf den Speicher Puchkirchen in die Räumlichkeiten der E-Control ein. Am 25.6.2013 fand eine mündliche Erörterung der Angelegenheit mit Vertretern dieser Gesellschaften und der Regulierungsbehörde statt. Die Besprechung ergab, dass weitere Informationen von der RAG Energy Storage GmbH als Speicherunternehmen des Speichers Puchkirchen zur abschließende Klärung erforderlich waren. Daher erging am 25.6.2013 an die Vertreter der RAG Energy Storage GmbH die Aufforderung per mail binnen einer Woche zur Thematik Stellung zu nehmen, alle einschlägigen vertraglichen Vereinbarungen vorzulegen und eine Beschreibung der erforderlichen Umbauarbeiten beizubringen.

In ihrer Stellungnahme vom 3.7.2013 behauptet die RAG Energy Storage GmbH, dass der Übergabedruck am Speicher Puchkirchen im Jahr 1992 mit [REDACTED] festgelegt worden sei. [REDACTED]

[REDACTED]



Auf Aufforderung der Behörde legte die Antragstellerin am 5.7.2013 eine geänderte Fassung des Abänderungsantrags vor, in der die Auswirkungen des Projekts 2012/5 auf den Speicher Puchkirchen nicht mehr im Projektblatt dargestellt werden.

Auf Wunsch von RAG Energy Storage GmbH fand am 9.7.2013 eine Besprechung in den Räumlichkeiten der E-Control mit Vertretern der RAG, RAG Energy Storage und E-Control statt.

I.3. Sachverhalt und Beweiswürdigung

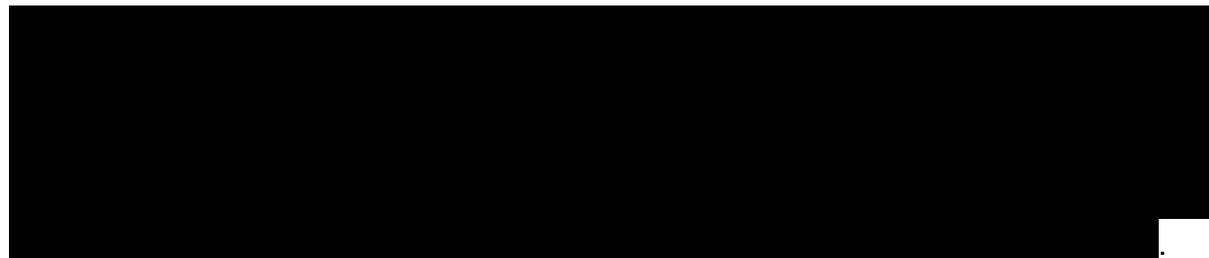
Folgender Sachverhalt steht auf Grund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

AGGM als Verteilergebietsmanager beantragte die Genehmigung der Abänderung der langfristigen Planung 2012 für den Zeitraum 2013 – 2022 hinsichtlich der Projekte 2012/4, 2012/5 und 2012/6 und legte mit 29.5.2013 einen Abänderungsantrag vor, den sie mit 5.7.2013 auf Aufforderung der Behörde erneut abänderte.

RAG Energy Storage GmbH ist eine Tochtergesellschaft der RAG. OÖFG Netz GmbH ist eine Tochtergesellschaft der OÖ. Ferngas AG. AFG wurde mit Wirkung zum 1.1.2004 aufgelöst.

Zur Frage des Bestehens einer vertraglichen Verpflichtung einen bestimmten Übergabedruck am Speicher Puchkirchen zu gewährleisten, bezieht sich RAG Energy Storage GmbH auf





Bei keinem der zur Genehmigung eingereichten Projekte wurde die Zuerkennung öffentlichen Interesses beantragt.

I.4. Rechtliche Beurteilung

Die mit der Umsetzung von in der langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen verbundenen tatsächlichen Kosten sind bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen (§ 22 Abs. 9 GWG 2011). Auch für diese Investitionen gelten die in § 79 GWG 2011 genannten Grundsätze der Kostenwahrheit sowie Angemessenheit dem Grunde und der Höhe nach. Eine abschließende Angemessenheitsprüfung der Höhe nach ist allerdings erst möglich, wenn bereits Kosten angefallen sind und entsprechende Unterlagen (wie z.B. die Ausschreibungsunterlagen und die Angebote) vorliegen. Daher beschränkt sich die im gegenständlichen Verfahren ex ante erteilte Genehmigung auf die Angemessenheit der Kosten dem Grunde nach. Die zu den einzelnen Projekten angegebenen Kosten der Umsetzung scheinen plausibel, eine abschließende Beurteilung wird die Behörde nach erfolgter Investition im Zuge der Kostenermittlung nach § 69 GWG 2011 vornehmen.

Für jedes der neu eingereichten Projekt wird der Auslöser und die technische Notwendigkeit angeführt; diese Angaben begründen auch die technischen Zweckmäßigkeiten iSd § 22 Abs. 3 Z 1 GWG 2011.

Die Projekte stellen daher begründete und erforderliche Investitionen in die Gasleitungsinfrastruktur dar, die mit einem relativ geringen Investitionsrisiko verbunden sind. Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist daher grundsätzlich insb. im Zusammenhang mit der damit verbundenen Erhöhung der Versorgungssicherheit gegeben. Diesbezüglich ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeit aufgrund des Planungsstatus wie bereits erläutert nur dem Grunde nach, nicht aber der Höhe nach festgestellt werden kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von Seiten der Unternehmen, die die Projekte umzusetzen haben, im

Kostenermittlungsverfahren gem. § 69 Abs. 1 GWG 2011 darzulegen sein wird, dass ausreichende Maßnahmen gesetzt wurden, um die Kosten für die einzelnen Projekte unter Berücksichtigung der erforderlichen Qualität möglichst niedrig gehalten wurden. Hierzu sind von den Netzbetreibern entsprechende Dokumentationen zu Ausschreibungen der einzelnen Tätigkeiten und beschafften Infrastruktur zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

Zu den einzelnen Projekten ist auszuführen:

Die Adaptierung der Station Ebelsberg im Netz der OÖFG Netz (Projekt 2012/4) wird durch die Umstellung des Marktmodells im Fernleitungssystem auf ein Entry-Exit Modell erforderlich, die eine Reduktion der firm Kapazitäten von der WAG in das Verteilergbiet – insbesondere im Raum Oberösterreich - bewirkte. Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfordert, die volle Versorgung des Raumes Linz über die Station Ebelsberg zu ermöglichen.

Ebenfalls im Raum Oberösterreich wird aufgrund zusätzlich nachgefragter Entry Kapazitäten aus den Speichern 7Fields und Haidach in das Verteilergbiet eine Druckerhebung in näher bezeichneten Teilen des Verteilernetzes der OÖFG Netz erforderlich. Wegen fehlender Druckabsicherungen zu nachgelagerten Netzen konnte der Betriebsdruck bislang nicht auf die erforderlichen 70 bar angehoben werden, wobei die entsprechenden Leitungen grundsätzlich für diesen Betriebsdruck ausgelegt sind. Die Druckerhebung ist Voraussetzung für die Unterzeichnung von Kapazitätserweiterungsverträgen mit den Speicherunternehmen der Speicher 7Fields und Haidach. Projekt 2012/5 umfasst die Nachrüstung von Sicherheitseinrichtungen, die Anpassung der Leistung von Gas-Vorwärmanlagen sowie die Durchführung von Molchungen, für die insgesamt Kosten iHv ca. [REDACTED] € veranschlagt werden. Das Projekt ist mit einer entsprechenden Ausbauschwelle versehen, die gewährleistet, dass das Projekt nur umgesetzt wird, wenn die entsprechende Wirtschaftlichkeit gegeben ist, wobei zu betonen ist, dass das Projekt ausschließlich zur Deckung der Kapazitätsnachfrage von Speicherunternehmen dient. Dieser Umstand wird im Fall der Projektrealisierung in den folgenden Kostenverfahren zu berücksichtigen sein.

In dem ursprünglich eingereichten Antrag vom 29.5.2013 wies AGGM im Projektblatt zu Projekt 2012/5 zusätzlich zu diesen Investitionskosten weitere Kosten [REDACTED] für die Umbauarbeiten am Speicher Puchkirchen aus, die beim Speicherunternehmen RAG Energy Storage GmbH für die Adaption auf 70 bar Übergabedruck anfallen. § 22 Abs. 9 GWG 2011 sieht vor, dass die mit der Umsetzung von in der langfristigen Planung vorgesehenen Projekten verbundenen tatsächlichen Kosten bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte gemäß §§ 69 ff GWG 2011 anzuerkennen sind.

Kosten durch Umbauarbeiten an Teilen der Speicheranlage, die nicht zum Verteilerleitungsnetz gehören, sind grundsätzlich nicht Gegenstand der langfristigen Planung. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Festzuhalten ist daher, dass kein gültiger Vertrag zwischen OÖFG Netz als Netzbetreiber und RAG Energy Storage GmbH als Netzbewerter vorgelegt wurde, der eine Vereinbarung des Übergabedrucks enthält.

Für eine Kostentragung der im Zusammenhang mit dem Umbau des Speichers Puchkirchen entstehenden Kosten seitens des Netzbetreibers, die von RAG Energy Storage GmbH mit [REDACTED] Mio beziffert wurden, besteht daher keine Grundlage. Das Projektblatt 2012/5 wurde daher nach Aufforderung durch die Behörde von AGGM dahingehend geändert, dass nur mehr die in Zusammenhang mit dem Verteilernetz stehenden Kosten ausgewiesen werden

und dem Grunde nach bei der Ermittlung der Systemnutzungsentgelte gemäß § 23 Abs. 9 GWG 2011 berücksichtigt werden können.

Hinsichtlich des Projekts 2012/6 ist auszuführen, dass aufgrund der neuen Kapazitätssituation auf der TAG für das Verteilergebiet nunmehr in Kärnten zusätzliche Endkunden angeschlossen werden können. Um weitere Netzzugänge ab 1.1.2014 gewähren zu können, ist eine Erhöhung der Messleistung in der Station Ebenthal erforderlich. Projekt 2012/6 sieht daher die Installation einer Ultraschallmessung und Modifikationen an den Regelventilen vor und ist erforderlich um die Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zu decken.

Insgesamt tragen die genannten Projekte damit auch zur Verwirklichung der Ziele des § 4 GWG 2011 bei.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

III. Hinweis gemäß § 61a AVG

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, und es ist jeweils eine Gebühr von € 240,- zu entrichten.

IV. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von € 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von € 7,80 gemäß § 14 TP 5 Abs 1 Gebührengesetz, insgesamt sohin € **22,10** auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria, Subbezeichnung: Gebührenkonto, Kontonummer PSK 90.022.201, BLZ 60.000, zu entrichten (§ 3 Abs 2 Gebührengesetz iVm GebG-VaIV 2011, BGBl II 191/2011).

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 10.7.2013

Der Vorstand

DI Walter Boltz
Vorstandsmitglied

Mag. (FH) Martin Graf
Vorstandsmitglied

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Beilage: ./1 Änderungsantrag für die Langfristige Planung 2013-2022 vom 29. Mai 2013 in
der Fassung vom 5.7.2013

Ergeht als Bescheid an:

AGGM Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien
per RSb.



PER EINSCHREIBEN

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

DI Helmut Wernhart
Netzzugang und Kapazitäten
helmut.wernhart@aggm.at
Tel. +43 (1) 27 560-28872
Fax +43 (1) 27 560-28890

Wien, 05.07.2013

Antrag auf Abänderung des „Änderungsantrages der Langfristigen Planung 2012 für das Verteilergesamt Ost für den Zeitraum 2013-2022“ vom 29.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Einleitung:

Die AGGM Austrian Gas Grid Management AG (AGGM) hat als Verteilergesamtsmanager (amtsbekannt) gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 iVm § 22 GWG die Aufgabe, eine Langfristige Planung zu erstellen.

Mit Bescheid vom 11.01.2013 wurde die Langfristige Planung 2012 für den Zeitraum 2013-2022 genehmigt.

Am 29.05.2013 wurde ein Änderungsantrag eingebracht, wobei auf § 22 (7) GWG verwiesen wurde. Diese Bestimmung besagt, dass Anträge auf Änderung der zuletzt genehmigten Langfristigen Planung jederzeit zulässig sind, sofern Erdgasleitungsanlagen, die zusätzlich errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, oder sonstige wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Gesamtbeurteilung im Rahmen der Langfristigen Planung erforderlich machen. Wie schon im Änderungsantrag vom 29. Mai 2013 gezeigt wurde, ist eine Änderung der Planungsgrundlagen aufgetreten. Diese hat zudem eine hohe Dringlichkeit.

Mit E-mail vom 04.07.2013 hat die Energie-Control Austria AGGM aufgefordert den Änderungsantrag vom 29.05.2013 hinsichtlich des Projektblatts 2012/5 abzuändern. AGGM kommt dieser Aufforderung hiermit nach.



Die in diesem Antrag einschließlich der Beilagen enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind durch *kursive Schrift* und den Hinweis *(BGG)* gekennzeichnet.

2. Erforderliche Änderung der LFP 2012 und Begründung dazu:

Die Änderungen umfassen die neu eingereichten Projekte 2012/4, 2012/5 und 2012/6 gemäß Beilage ./1.

Projekt 2012/4: Adaptierung Station Ebelsberg

Durch die Umstellung des Marktmodelles im Fernleitungssystem von einem Punkt zu Punkt System auf ein Entry-Exit System ist es zu einer Reduktion der firm Kapazitäten von der WAG in das Verteilergebiet gekommen. Im speziellen haben sich die firm Entnahmekapazitäten im Raum Oberösterreich auf derzeit ca. 93.000 Nm³/h (ab 1.1.2015 auf ca. 74.000 Nm³/h) verringert. Aus Versorgungssicherheitsgründen ist es daher erforderlich, dass eine volle Versorgung des Raumes Linz über die Station Ebelsberg (geregelt, gemessen, vorgewärmt) sichergestellt werden muss. Derzeit kann nur in etwa 50% der Linzer Maximalleistung über die Station Ebelsberg geregelt und vorgewärmt in den Linzer Raum übergespeist werden. Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist es erforderlich, dass dieses Projekt schnellstmöglich umgesetzt wird.

Projekt 2012/5: Druckerhöhung Oberösterreich

Der derzeitige maximal zulässige Betriebsdruck in folgenden Teilen des Ebene 1 Verteilerleitungsnetzes der OÖFNG, Rainbach – Ebelsberg – Kronstorf – Puchkirchen inkl. Anbindung Speicher Thann, beträgt 62,7 barg, obwohl die Leitungen in PN 70 errichtet sind. Die Einschränkung des Betriebsdruckes ergibt sich daraus, dass in fünf Stationen keine Druckabsicherungen zu nachgelagerten Netzen installiert sind. Um die zusätzlich nachgefragten Entrykapazitäten aus den Speichern 7 Fields und Haidach sicherstellen zu können, ist eine Anhebung des maximal zulässigen Betriebsdruckes erforderlich. Im Rahmen des eingereichten Projekts, werden die Sicherheitseinrichtungen nachgerüstet, die Leistung der Vorwärmanlagen angepasst und erforderliche Molchungen durchgeführt. Ohne der Genehmigung dieses Projektes können die Kapazitätserweiterungsverträge mit 7 Fields und Haidach nicht unterzeichnet werden.

Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf den Speicher Puchkirchen. Durch die Anhebung des zulässigen Betriebsdruckes auf 70 barg müssen Anlagenteile der Speicheranlage Puchkirchen entsprechend angepasst werden, um gegen den Leitungsdruck von bis zu 70 barg auszuspeichern zu können.



Folgende Anlagenteile müssen in Puchkirchen adaptiert werden:

- Austausch von SAV's (Hardware, Software, Doku, TÜV)
- Umstellung von SAV's (Hardware, Software, Doku, TÜV)
- Umstellung Sicherheitsventile (Hardware, Doku, TÜV)
- Austausch von 2 Glykolkolonnen (Hardware, Software, Doku, TÜV)
- Austausch Saugbehälter (Hardware, Software, Doku, TÜV)

Die Kosten der Umbauarbeiten im Speicher Puchkirchen betragen nach Angaben der RAG Energy Storage [REDACTED] [BGG].

Nach Angaben der RAG Energy Storage ist am Einspeisepunkt Puchkirchen ein Übergabedruck von [REDACTED] barg vereinbart. Ein diesbezüglicher Vertrag wurde AGGM nicht vorgelegt. Nach Angaben der OÖFNG existiert kein gültiger Vertrag bezüglich des Übergabedrucks am Einspeisepunkt Puchkirchen.

ECA hat sich von OÖFNG und RAG Energy Storage entsprechende Verträge vorlegen lassen, ist aber gemäß E-mail vom 04.07.2013 zur Beurteilung gekommen, dass die mit dem Projekt verbundenen Auswirkungen auf den Speicher Puchkirchen nicht Teil des Projektes 2012/5 sind. AGGM hat daher den Antrag vom 29.05.2013 nach Aufforderung der ECA hinsichtlich des Projektes 2012/5 abgeändert.

Projekt 2012/6: Adaptierung Station Ebenthal

Aufgrund der neuen Kapazitätssituation auf der TAG für das Verteilerg Gebiet können in Kärnten zusätzliche Endkunden angeschlossen werden. Die Messleistung der Station Ebenthal ist mit den derzeit zugesagten Netzzugängen ausgeschöpft. Um weitere Netzzuganganträge gewähren zu können muss die Messleistung erhöht werden. Die Dringlichkeit dieses Projektes ergibt sich daraus, dass ab 01.01.2014 ein weiterer Netzzugang geplant ist.



3. Antrag:

Wir stellen als Verteilergebietsmanager des Marktgebietes Ost gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 i.V.m. § 22 GWG in der gültigen Fassung den

Antrag,

die Genehmigung auf Abänderung der Langfristigen Planung 2012 hinsichtlich der Projekte 2012/4, 2012/5 und 2012/6 zu erteilen, wobei diese Unterlagen als Beilage ./1 diesem Antrag beiliegen.

Freundliche Grüße

AGGM Austrian Gas Grid Management AG

Ing. Erich Juranek
Vorstandsmitglied

DI Gernot Haider, MSc
Prokurist

Beilage ./1: Projektblätter der Projekte 2012/4, 2012/5 und 2012/6

Projektnummer:	2012 / 4 Neuantrag		
Projektname:	Adaptierung Station Ebelsberg		
Projektträger:	OÖFNG	Fertigstellung:	14 Monate nach Beauftragung
Version:	1.0	Stand vom:	30.04.2013
Projektziel:	<p>Durch die Umstellung des Marktmodelles im Fernleitungssystem von einem Punkt zu Punkt System auf ein Entry-Exit System ist es zu einer Reduktion der firm Kapazitäten von der WAG in das Verteilergebiet gekommen. Im Speziellen haben sich die firm Entnahmekapazitäten im Raum Oberösterreich auf derzeit ca. 93.000 Nm³/h (ab 1.1.2015 auf ca. 74.000 Nm³/h) verringert. Aus Versorgungssicherheitsgründen ist es daher erforderlich, dass eine volle Versorgung des Raumes Linz über die Station Ebelsberg (geregelt, gemessen, gefiltert und vorgewärmt) sichergestellt werden muss.</p>		
Besonders zu beachten:			
Projektbeschreibung:	<p>Adaptierung der Regelstrecke Ebene 1 Verteilerleitung ↔ Linzer Ring Die Umsetzungsmaßnahme muss folgende Funktionen erfüllen: Druckregelung, Mengenregelung, Messung, Filterung, Vorwärmung, reverseflow fähig, redundant $Q_{min} = 15.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$; $Q_{max} = 260.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$ $P_{ein} = 70 \text{ barg}$, $P_{aus} = 32 \text{ barg}$ Die Möglichkeit die HDL 026 mit der HDL 027 starr zu verbinden soll erhalten bleiben. Die Möglichkeit eine Menge $Q_{max} = 90.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$ entweder aus der Ebene 1 Verteilerleitung oder aus dem Linzer Ring in die HDL 012 (Ri. Wels) überzuspeisen muss erhalten bleiben.</p>		
Technische Daten:	<p>siehe oben Nenndruck: PN 70</p>		
Ökonomische Daten:	<p>Investitionskosten: ca. [REDACTED] [BGG] Kostenschätzung durch Netzbetreiber Ausbauschwelle: keine</p>		
Öffentliches Interesse:			
Projektstatus:	Das Projekt wird zur Genehmigung eingereicht		
Versionsänderung:			

Projektnummer:	2012 / 5 Neuantrag	
Projektname:	Druckanhebung Oberösterreich	
Projektträger:	OÖFNG	Fertigstellung: 14 Monate nach Beauftragung
Version:	2.0	Stand vom: 04.07.2013
Projektziel:	Durch die Anhebung des zulässigen Druckes in Teilen des Ebene 1 Verteilerleitungsnetzes der OÖFNG (Rainbach – Ebelsberg - Kronstorf – Puchkirchen – Spital am Pyhrn inkl. Anbindung Speicher Thann) auf 70 barg soll es ermöglicht werden die nachgefragten Entry Kapazitäten aus den Speichern 7 Fields und Haidach in das Verteilergebiet sicherzustellen.	
Besonders zu beachten:		
Projektbeschreibung:	Um die Anhebung des zulässigen Druckes auf 70 barg sicherstellen zu können, sind folgende Adaptionen in Ebene 1 Stationen durchzuführen: <ul style="list-style-type: none"> • Druckabsicherungen: in fünf Stationen sind die Druckabsicherungen für die nachgelagerten Netze so anzupassen, dass in den Ebene 1 Leitungen ein Betriebsdruck von 70 barg herrschen kann. • Vorwärmeleistung: Durch die Anhebung des zulässigen Betriebsdrucks muss in insgesamt 13 Stationen eine Anpassung der Gas-Vorwärmanlagen durchgeführt werden. In 10 Stationen sind darüber hinaus Eingriffe im Rohrbau erforderlich. • Die EHDL 017 (Teilstück DN 200), die EHDL 017/3 sowie die EHDL 030 sind einer Molchung zu unterziehen. 	
Technische Daten:	siehe Projektbeschreibung	
Ökonomische Daten:	Investitionskosten: ca. [REDACTED] [BGG] (Kosten ausschließlich für Anlagenteile der Ebene 1 Verteilerleitung) Kostenschätzung durch Netzbetreiber Ausbauschwelle: 100.000 Nm ³ /h	
Öffentliches Interesse:		
Projektstatus:	Das Projekt wird zur Genehmigung eingereicht	
Versionsänderung:	V 1.0 (Abänderungsantrag 1 zur LFP 2012 vom 29.5.2013) auf V2.0 (Abänderung des „Änderungsantrages 1 vom 29.5.2013“ vom 4.7.2013): Projektbeschreibung	

Projektnummer:	2012 / 6 Neuantrag	
Projektname:	Adaptierung Station Ebenthal	
Projektträger:	GCA	Fertigstellung: 01 / 2014
Version:	1.0	Stand vom: 30.04.2013
Projektziel:	Ziel des Projektes ist es, die Station Ebenthal an die zukünftigen Absatzerfordernisse im Netzbereich Kärnten Netz GmbH / Ebenthal anzupassen.	
Besonders zu beachten:		
Projektbeschreibung:	<p>Die derzeitig installierte Messleistung von ca. 20.000 Nm³/h ist mit den zugesagten Netzzugangsanträgen ausgeschöpft. Um weitere Netzzugangsanträge gewähren zu können muss die Messleistung erhöht werden.</p> <p>Es wird die derzeitige Blendenmessung durch eine Ultraschallmessung ersetzt und es werden Modifikationen an den Regelventilen vorgenommen.</p>	
Technische Daten:	$Q_{\max} = 35.000 \text{ Nm}^3/\text{h}$ Nenndruck: PN 70	
Ökonomische Daten:	Investitionskosten: ca. [REDACTED] [BGG] Kostenschätzung durch Netzbetreiber Ausbauschwelle: keine	
Öffentliches Interesse:		
Projektstatus:	Das Projekt wird zur Genehmigung eingereicht	
Versionsänderung:		